

## Dreizehntes Heft.

### **Bibliothekskonkurrenz für Bremen.**

1. Zur Erlangung von Bauplänen zu einer Stadtbibliothek in Bremen wird ein Wettbewerb ausgeschrieben, an welchem alle deutschen Architekten sich beteiligen können.

2. Der anliegende Lageplan veranschaulicht die Form und Grösse des Bauplatzes. Die darin rot angegebenen Grenzen dürfen mit keinem Bauteile überschritten werden, während ein motiviertes Zurücktreten hinter dieselben zulässig ist.

Die Hauptfront ist an den „Breitenweg“ zu legen; der tragfähige Sandboden steht im Mittel ca. 4,60 m unter Strassenkronen an, welche auf 2,36 m über Null liegt. Darüber befindet sich eine sehr bewegliche Triebssandschicht, welche eine entsprechende Fundierungsmethode (Brunnen oder dergl.) bedingt.

Der Kellerfussboden darf nicht tiefer als 0,56 m über Null liegen.

Die Anzahl und die Grösse der erforderlichen Räume sind in dem anliegenden Programm angegeben. Ein geringer Spielraum hinsichtlich der Grösse der einzelnen Räume ist gestattet; wesentliche Abweichungen von den verlangten Grössen sind jedoch im Erläuterungsbericht zu begründen.

3. An Zeichnungen werden verlangt: die Grundrisse der Geschosse, die Frontansichten und die zur Klarstellung des Entwurfs erforderlichen Schnitte im Mafsstab 1 : 100, eine Detailzeichnung der Regalenkonstruktion im Mafsstab 1 : 20, eine perspektivische Zeichnung der Hauptansicht.

Andere Zeichnungen als die hier geforderten gelangen nicht zur öffentlichen Ausstellung.

Der Grundriss des Erdgeschosses ist zugleich als Lageplan zu behandeln.

In den Grundrissen sind die Räume mit den dem Programm entsprechenden Nummern zu versehen und die Hauptabmessungen und der Flächeninhalt einzutragen; ebenso sind in die Querschnitte die hauptsächlichsten Mafse einzuschreiben.

4. Ein Erläuterungsbericht hat über die Anordnung, die Konstruktionen, die in Aussicht genommenen Baumaterialien und über die Baukosten die notwendige Auskunft in möglichster Kürze zu geben.

5. Für die Herstellung des Gebäudes mit Einschluss der Innendekoration und der Ausstattung mit Regalen und Mobilien steht eine Summe von 300 000 Mark zur Verfügung, welche unter keinen Umständen überschritten werden darf.

Eine überschlägliche Kostenberechnung ist beizugeben.

Projekte, deren Ausführungskosten die genannte Summe nach Ansicht des Preisgerichts überschreiten, können auf Berücksichtigung keinen Anspruch machen.